

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 9. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Montag, 30.08.2021
Beginn:	18:01 Uhr
Ende	19:46 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort:	im Saal des Weißen Brauhauses
Gesetzliche Mitgliederzahl:	25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian	Erster Bürgermeister
----------------------	----------------------

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	
Birkel, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	
Häckl, Thomas	Stadtrat	Abwesend ab Beschluss-Nr. 168
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	Anwesend ab Beschluss-Nr. 161
Meixner, Maria	Stadträtin	Abwesend bei Beschluss-Nr. 167
Müller, Thomas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Prasch, Christian	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	Anwesend ab Beschluss-Nr. 161
Schwindl, Heribert	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	

Protokollführung

Rieger, Christian	Leiter FB Finanz./GL Käm.
-------------------	---------------------------

Verwaltung

Gruner, Fabian	Leiter FB öff. Sich. & Ord.
Plapperer, Lena	Leiterin FB TWMK
Roithmayer, Katrin	Leiterin FB Allg. Verw.
Schmid, Andreas	Leiter FB P. & B./SBM

Ortssprecher (Gäste)

Karl, Michael	Ortssprecher Kapfelberg
Zirkl, Silvia	Ortssprecherin Staubing

Gäste

20 Gäste
MZ: Frau Weigert

Abwesende Personen

Mitglieder des Stadtrates

Ober, Andreas	Stadtrat	Entschuldigt
Schweiger, Stephan	Stadtrat	Entschuldigt
Weinzierl, Josef	Stadtrat/Vorsitz. RPA	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung der letzten Niederschrift	
	Bürgermeister/Geschäftsleitung	Entscheidung
2	Schulsozialarbeit - Situationsbericht AWO; Erhöhter Zuschussbedarf aufgrund Stundenerhöhung	
	Allg. Verwaltung	Entscheidung
3	Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen im Stadion, Mehrzweck- und Turnhallen der Stadt Kelheim (Stadion- und Hallenordnung)	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
4	Liegenschaftsverwaltung; Satzung über die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
5	Liegenschaftsverwaltung; Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim	
	Finanzen	Entscheidung
6	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschafts- planes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf Mitte II) Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
7	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschafts- planes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 23 (Thaldorf-Hopfenbachstraße-Leitenweg); Einstellung des Verfahrens	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
8	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschafts- planes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf); Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
9	Stechmückenbekämpfung; Kartierung der betroffenen Flächen als außerplanmäßige Ausgabe	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:01 Uhr die Bürgerfragestunde vor der 9. Sitzung des Stadtrates.

In der Bürgerfragestunde wurden keine Fragen von Bürgern vorgetragen.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:02 Uhr die 9. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Er informierte, dass die öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratulierte Erster Bürgermeister Christian Schweiger dem Stadtratsmitglied Bernhard Fischer und Ortssprecher Michael Karl nachträglich zum Geburtstag.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

TOP 1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss-Nr. 160

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt hiermit die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 26.07.2021.

**TOP 2 Schulsozialarbeit - Situationsbericht AWO;
Erhöhter Zuschussbedarf aufgrund Stundenerhöhung**

Beschluss-Nr. 161

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 22 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Situationsbericht AWO:

Frau Geschäftsführerin Sandra von Hösslin und Frau Elke Niedermeier von der AWO Kelheim tragen, stellvertretend für Frau Ramona Bauer (Schulsozialarbeiterin), den Situationsbericht für die Schulsozialarbeit an den Kelheimer Schulen vor. Der Situationsbericht ist als Anlage dem Beschluss beigelegt.

Erhöhter Zuschussbedarf aufgrund Empfehlung zur Stundenerhöhung:

In der Stadtratssitzung am 30.11.2020 wurde von der Schulsozialarbeiterin Frau Ramona Bauer angesprochen, dass bereits zu Beginn des vergangenen Schuljahres die Arbeit und der Arbeitsaufwand für die Schulsozialarbeit an den Kelheimer Schulen zugenommen hat. Durch die intensive und enge Begleitung der SchülerInnen in den letzten Jahren wurde deutlich, dass es für die Zukunft unbedingt notwendig ist das Stundenkontingent der Schulsozialarbeit durch eine/n zusätzliche/n Sozialpädagogen/in auszubauen. Dies wurde vom Stadtratsgremium zur Kenntnis genommen.

Da sich die schulische und persönliche Situation vieler SchülerInnen aufgrund der Corona-Pandemie und durch gesellschaftliche Veränderungen im Zuge des Pandemiegeschehens leider im vergangenen Schuljahr nicht wesentlich verändert bzw. verbessert haben, zeichnet sich weiterhin ein zunehmender Bedarf an sozialer und pädagogischer Betreuung ab.

Diese Einschätzung wird auch vom Kreisjugendamt des Landratsamtes Kelheim geteilt. Einer schriftlichen Stellungnahme des Kreisjugendamtes ist zu entnehmen, dass sich die personelle Mangelsituation in der Schulsozialarbeit an der Wittelsbacher Mittelschule und den Grundschulen auch beim Kreisjugendamt Kelheim im Allgemeinen Sozialdienst durch einen gestiegenen Beratungs- und Unterstützungsbedarf bemerkbar gemacht hat. Insbesondere seitdem die Stelle der Schulsozialarbeiterin vakant ist (Mai 2021). Aus Sicht des Kreisjugendamtes besteht die Notwendigkeit und der Bedarf an einer guten Ausstattung an Sozialarbeit bei den Grundschulen und insbesondere an der Wittelsbacher Mittelschule in der Stadt Kelheim.

Auch dem Kreisjugendamt wäre eine zeitnahe Nachbesetzung der Stelle für Schulsozialarbeit in Kelheim wichtig, um hier ab dem neuen Schuljahr wieder ein verlässliches Angebot an den Schulen zu haben. Im Zuge der Auswirkungen der Einschränkungen der Corona-Pandemie sind nach deren Erfahrung bisher massive soziale Folgen in der Gesellschaft, insbesondere auch bei den SchülerInnen entstanden und noch weiter zu erwarten. Aus diesem Aspekt ist zu klären, ob das bisherige Angebot und der Umfang bei der Schulsozialarbeit in Kelheim in der Zukunft weiter ausreichen.

Bereits im Jahr 2013 wurde im Stadtrat über Konzepte der Jugendsozialarbeit oder der Schulsozialarbeit diskutiert. Dabei wurde sich für eine Schulsozialarbeit entschieden (Beschluss Nr. 20 vom 12.09.2013). Grund hierfür war die flexible und vor allem pädagogisch bedarfsgerechte Einsatzmöglichkeit an allen Schulen.

Daraufhin wurde im Frühjahr 2015 die Schulsozialarbeit an den Kelheimer Schulen eingeführt. Die AWO Kelheim wurde mit der Einstellung einer Vollzeitkraft (33 Wochenstunden) beauftragt, da eine Stellenausschreibung der Stadt Kelheim (eigenes Personal) erfolglos blieb.

Zur Bewertung der aktuellen Situation, hat die Verwaltung auch eine Stellungnahme zum Konzept der Schulsozialarbeit vom Schulleiter der Wittelsbacher Mittelschule, Tobias Oettl, eingeholt um diesen auch zur weiteren Vorgehensweise miteinzubeziehen. Herr Oettl steht klar hinter dem System der Schulsozialarbeit und würde einen personellen Ausbau befürworten.

Nach Auswertung sämtlicher Stellungnahmen teilt die Verwaltung die Beurteilungen der AWO, des Kreisjugendamtes und des Schulleiters der Wittelsbacher Mittelschule. Der bedarfsgerechte Ausbau der Schulsozialarbeit an unseren Kelheimer Schulen wäre eine Stärkung der bisher erfolgreichen Arbeit und ein großer Gewinn für die SchülerInnen, Familien und LehrerInnen. Da die pädagogische Betreuung und der Bedarf bei den SchülerInnen im Vordergrund stehen sollten, wird am Konzept der Schulsozialarbeit weiterhin festgehalten. Alternative Konzepte mit finanziellen Einsparungen (Jugendsozialarbeit, Einsatz von Schulsozialpädagogen) sind zwar grundsätzlich möglich, jedoch nicht zeitnah umsetzbar, von staatlichen Personalkapazitäten und von Genehmigungen abhängig und zudem nicht bedarfsdeckend.

Bei der Stadt Kelheim liegt ein Schreiben der AWO Kelheim mit der Empfehlung zur Erweiterung der Schulsozialarbeit um eine zusätzliche Teilzeitstelle mit 19,25 Wo/Std. zur bestehenden Vollzeitstelle mit 33 Wo/Std. vor.

Folgende Kostenkalkulation wurde in diesem Zusammenhang vorgelegt:

Aktuelle Kosten für die Stelle mit 33 Wo/Std. ca.:	52.793,63 €
Kosten für zusätzliche Stelle mit 19,25 Wo/Std. ca.:	29.452,99 €
Gesamtkosten ca.:	<u>82.246,62 €</u>

Das Sachgebiet Bildung und Soziales hat weitere Einschätzungen anderer Träger und Kostenkalkulationen eingeholt. Es wurden zwei Angebote eingereicht.

1. Bieter (Angebot und Einschätzung für 2 Stellen - 38,5 Wo/Std. und 19,5 Wo/Std.)
Gesamtaufwand ca.: 99.000,00 €

2. Bieter (Angebot für 1 Stelle 39 Wo/Std., Empfehlung ist jedoch auch auf 2 Stellen auszuweiten)
Gesamtaufwand ca.: 81.356,00 €

Das Ergebnis der rechnerischen Prüfung stellt gleichzeitig das Ergebnis der wirtschaftlichen Prüfung dar. Betrachtet man die Rückmeldungen der Schulleitungen, den Bestand, den wirtschaftlichen Aspekt sowie die Überlegung, dass z. B. Krankheitsvertretungen von einem Träger leichter zu organisieren sind, wird eine weitere Zusammenarbeit mit der AWO Kelheim befürwortet.

Anlage:

- Situationsbericht der Schulsozialarbeit

Beschluss:

Die Einstellung eines/r zusätzlichen/r Schulsozialarbeiters/in durch die AWO wird vom Stadtrat genehmigt. Die Stadt Kelheim trägt die anfallenden Kosten von ca. 29.452,99 € für die zusätzlich Teilzeitstelle. Der Kooperationsvertrag wird dementsprechend angepasst.

Anfallende überplanmäßige Ausgaben werden für das Haushaltsjahr 2021 genehmigt. Für die folgenden Jahre ist der Haushaltsansatz entsprechend anzupassen.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

TOP 3 Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen im Stadion, Mehrzweck- und Turnhallen der Stadt Kelheim (Stadion- und Hallenordnung)

Beschluss-Nr. 162

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 22 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Die Stadt Kelheim hat seit dem Jahr 2018 eine Turnhallenverordnung, in der die Benutzung der Turnhallen geregelt ist.

In der Verordnung sind Verhaltensregeln für den Normalbetrieb und für Veranstaltungen festgehalten. Aufgrund der vorherrschenden Rechtsgrundlagen sind Benutzungsregeln für den Normalbetrieb und für Veranstaltungen voneinander zu trennen.

Für die Turnhallen und das Stadion im Stadtgebiet wurde deshalb eine Stadion- und Hallenordnung erstellt, in der Regelungen für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für Veranstaltungen und Menschenansammlungen gemacht wurden.

Anlage:

- Stadion und Hallenordnung der Stadt Kelheim

Beschluss:

Die in der Anlage beigefügte Stadion- und Hallenordnung der Stadt Kelheim wird erlassen.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

**TOP 4 Liegenschaftsverwaltung;
Satzung über die Benutzung der Liegenschaften
der Stadt Kelheim**

Beschluss-Nr. 163

**Entscheidungsergebnis:
Dafür: 22 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Die Stadt Kelheim hat seit dem Jahr 2018 eine Turnhallenverordnung, in der die Benutzung der Turnhallen geregelt ist.

In der Verordnung sind Verhaltensregeln für den Normalbetrieb und für Veranstaltungen festgehalten. Aufgrund der vorherrschenden Rechtsgrundlagen sind Benutzungsregeln für den Normalbetrieb und für Veranstaltungen voneinander zu trennen. Im Zusammenhang mit der Neufassung einer Benutzungssatzung, wurden noch weitere städtische Liegenschaften aufgenommen.

Ziel der Benutzungssatzung ist es, für alle Mieter und Benutzer der städtischen Liegenschaften einheitliche Regelungen, insbesondere was den ordnungsgemäßen Umgang und die Benutzung der Einrichtungen betrifft, festzusetzen.

Anlage:

- Satzung über die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim
(Benutzungssatzung Liegenschaften)

Beschluss:

Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim (Benutzungssatzung Liegenschaften) wird erlassen.

**TOP 5 Liegenschaftsverwaltung;
Satzung über die Gebühren für die Benutzung
der Liegenschaften der Stadt Kelheim**

Beschluss-Nr. 164

**Entscheidungsergebnis:
Dafür: 19 Dagegen: 3**

Sachverhalt 2. Gremium:

Um für die städtischen öffentlichen Einrichtungen und Liegenschaften eine transparente und einheitliche Benutzung und die damit verbundenen Gebühren gewährleisten zu können, sollen eine Benutzungs- (zuständig Hauptausschuss bzw. Stadtrat) und eine Gebührensatzung erlassen werden.

Ziel dieser Satzungen ist es, für alle Mieter und Benutzer der städtischen Liegenschaften einheitliche Preise und Regelungen, insbesondere auch was den ordnungsgemäßen Umgang und die Benutzung der Einrichtungen sowie den Versicherungsschutz betrifft, festzusetzen. Ferner erfüllen diese Satzungen den § 17 Abs. 1 der VFR, in dem auf die Überlassung der Liegenschaften für die Vereine verwiesen wird. Außerdem sollen bei der Preisgestaltung wiederum die städtischen Vereine bevorzugt behandelt werden.

Anlage:

- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim (Gebührensatzung für die städtischen Liegenschaften)

Auf Vorschlag des Finanzausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim (Gebührensatzung für die städtischen Liegenschaften) wird erlassen.

Jahreshauptversammlungen von eingetragenen Kelheimer Vereinen werden als regelmäßig wiederkehrende Benutzung gesehen.

**TOP 6 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 36
(Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf Mitte II)
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**

Beschluss-Nr. 165

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 15 Dagegen: 7

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 16.06.2021 beantragt die Firma Sonnwerk Energy GmbH, Florianistraße 4, 84381 Johanniskirchen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf Mitte II“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 192 Teilfläche, 1580 Teilfläche, 1580/2 Teilfläche und 1569 der Gemarkung Thaldorf sowie die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch ein Deckblatt.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von Gewerbegebietsflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet für erneuerbare Energien (Freiflächenphotovoltaikanlage) nach § 11 Abs. 2 BauNVO geändert werden. Durch die Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung soll die rechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Die Fortschreibung erfolgt mittels Deckblatt Nr. 36.

Der Antragsteller hat nach eigenen Angaben bereits einen Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer geschlossen. Die Leistung der Anlage, die insgesamt ca. 26.400 Module aufweisen soll, beträgt ca. 14.124 kwp.

Sämtliche Kosten die in Verbindung mit der Änderung der Bauleitplanung anfallen, werden laut Antrag vom 16.06.2021 vom Vorhabenträger, der Firma Sonnwerk Energy GmbH, Florianistraße 4, 84381 Johanniskirchen getragen.

Zur Regelung der weiteren Details ist von Seiten der Stadt Kelheim mit dem Vorhabenträger der Firma Sonnwerk Energy GmbH, Florianistraße 4, 84381 Johanniskirchen ein Durchführungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag, in Verbindung mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abzuschließen. In diesem Vertrag werden die weiteren Einzelheiten zum Vorhaben und zu dessen Erschließung geregelt. Weiterhin ist in Verbindung mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Vorhaben- und Erschließungsplan durch den Vorhabenträger erstellen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Kelheim beschließt die Aufstellung des Deckblattes Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf Mitte II) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das an bestehende an der Bahnlinie Regensburg-Ingolstadt liegende Freiflächenphotovoltaikanlagen südlich der Hauptstraße anschließt, umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 192 Teilfläche, 1580 Teilfläche, 1580/2 Teilfläche und 1569 der Gemarkung Thaldorf mit einer Größe von insgesamt 239.463,00 m².

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 1569 der Gemarkung Thaldorf, Fl.Nr. 1580 der Gemarkung Thaldorf und Fl.Nr. 192 der Gemarkung Thaldorf;
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 192 Gemarkung Thaldorf;
Im Süden: südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 1569 der Gemarkung Thaldorf, Fl.Nr. 1580 der Gemarkung Thaldorf und Fl.Nr. 192 der Gemarkung Thaldorf;
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1569 der Gemarkung Thaldorf.

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf Mitte II) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als „Sondergebiet erneuerbare Energien (SO)“ nach § 11 BauNVO zur Schaffung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausgewiesen.

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 36 (Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf Mitte II), wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Agri – Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen. Der erzeugte Strom soll wenn die Möglichkeit besteht, zur Herstellung von „Grünem“ Wasserstoff, genutzt werden.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 128 „Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf Mitte II“ erfolgt im Parallelverfahren. In Verbindung mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist von Seiten der Stadt Kelheim mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag abzuschließen. In diesem Vertrag werden alle Details zum Vorhaben und zu dessen Erschließung geregelt.

Die Planungskosten, sowie sämtliche weiteren Kosten wie z. B. Gutachten, Druck- und Fertigungskosten werden vom Antragsteller, der Firma Sonnwerk Energy GmbH, Florianstraße 4, 84381 Johanniskirchen übernommen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 7 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 23
(Thaldorf-Hopfenbachstraße-Leitenweg);
Einstellung des Verfahrens**

Beschluss-Nr. 166

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 22 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat mit dem Aufstellungsbeschluss vom 08.06.2015 (Beschluss Nr. 57) die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 23 (Thaldorf-Hopfenbachstraße-Leitenweg) nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Stadt Kelheim hat den Beschluss, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 23 (Thaldorf-Hopfenbachstraße-Leitenweg) fortzuschreiben, mit Bekanntmachung vom 26.06.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 23 (Thaldorf-Hopfenbachstraße-Leitenweg) erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 116 „Thaldorf-Hopfenbachstraße-Leitenweg) (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in seiner Sitzung am 25.01.2016 die Billigung des Vorentwurfes des Deckblattes Nr. 23 (Thaldorf-Hopfenbachstraße-Leitenweg) zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 22.03.2016 bis 25.04.2016 durchgeführt.

Im Zuge der Auswertung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zeigt sich auf, dass die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut und des Landratsamtes Kelheim, Sachgebiet Wasserecht, bezüglich des in Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebietes für den Brunnen VIII Silbergrube, in dessen Schutzzone III sich die Planung befindet problematisch werden. Gemäß den Stellungnahmen vom 08.04.2016 und vom 21.04.2016 äußerten die Fachstellen, dass sie einer Baugebietsausweisung sowie Flächennutzungsplanänderung nicht zustimmen werden. In der Verordnung zum Wasserschutzgebiet des Brunnen VIII Silbergrube ist ein explizites Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete enthalten.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und in Absprache mit den Fachstellen entschied die Stadt Kelheim das Verfahren so lange ruhen zu lassen, bis abschließend entschieden ist ob das Wasserschutzgebiet und die dazugehörige Verordnung in der beantragten Form Rechtskraft erlangen wird. Parallel hierzu hat die Stadt Kelheim eine ent-

sprechende Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, dass Sie mit dem Verbot der Ausweisung der Baugebiete im Wasserschutzgebiet für den Brunnen VIII Silbergrube, Zone III, nicht einverstanden ist und Sie sich in Ihrer Planungshoheit betroffen fühlt.

Nach mehreren Verfahrensschritten, Öffentlichkeitsbeteiligungen, Erörterungsterminen und Behandlungen in den jeweiligen Gremien wurde im Jahr 2021 die Abwägung der Einwendungen die im wasserrechtlichen Verfahren abgegeben wurden durchgeführt. Im Rahmen dieser Abwägung wurde bezüglich der Einwendung der Stadt Kelheim, das Verbot der Ausweisung von Baugebieten wieder aus der Verordnung zu entnehmen entschieden, dass der Schutz des Trinkwassers höher zu gewichten ist, als eine Einschränkung der Planungshoheit im Verordnungsgebiet. Durch die durchgeführte Abwägung hat die Verordnung nach Auskunft des Landratsamtes Kelheim die formelle Planreife erreicht.

Aufgrund dieser Abwägungsentscheidung zum Schutz des Wasserschutzgebietes für den Brunnen VIII Silbergrube und gegen die Planungshoheit der Stadt Kelheim und der Folge daraus, dass das Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 23 (Thaldorf-Hopfenbachstraße-Leitenweg) dann auch keinen Sinn mehr macht, hat die Stadt Kelheim einen Onlinetermin mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht durchgeführt und versucht, noch eine Lösung zu Schaffung des Baugebietes zu finden.

In dem Onlinetermin hat die Stadt Kelheim noch einmal alles versucht, die Ausweisung des Baugebietes und die Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 116 „Thaldorf-Hopfenbachstraße-Leitenweg“ zu ermöglichen. Die Fachstellen Wasserwirtschaftsamt Landshut und Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht blieben jedoch bei Ihrer Entscheidung, dass die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen VIII „Silbergrube“, die bereits Planreife besitzt, nicht mehr geändert wird und somit das Verbot der Ausweisung von Baugebieten bestehen bleibt.

Eine Weiterbearbeitung des Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 23 (Thaldorf-Hopfenbachstraße-Leitenweg) macht somit keinen Sinn mehr.

Der Fachbereich Planen und Bauen schlägt deshalb vor das Änderungsverfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 23 (Thaldorf-Hopfenbachstraße –Leitenweg) einzustellen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 23 (Thaldorf-Hopfenbachstraße-Leitenweg) wird eingestellt.

Die am Verfahren beteiligten Behörden und Fachstellen sind von der Einstellung des Verfahrens zu informieren.

Die Einstellung des Verfahrens ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 8 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf);
Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Beschluss-Nr, 167

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 20 Dagegen: 1

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 28.08.2020 sowie E-Mail vom 15.02.2021 beantragt die Firma Anumar Solar, Haunwöhrer Straße 21, 85051 Ingolstadt die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim für das Grundstück Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO für erneuerbare Energien geändert werden. Durch die Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung soll die rechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat hierzu mit Beschluss Nr. 87 vom 26.04.2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst und somit das Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderungsverfahren begonnen.

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf), wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenenergie im Rahmen einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 127 „Solarpark Thaldorf“ erfolgt im Parallelverfahren.

Der Änderungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das an der Bahnlinie Regensburg – Ingolstadt nordwestlich des Ortsteiles Thaldorf in der Gemarkung Thaldorf liegt, umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf mit einer Größe von insgesamt 62.245 m².

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (bei Weg Fl.Nr. 1704/1 der Gemarkung Thaldorf);
Im Osten: östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 Gemarkung Thaldorf (entlang Weg Fl.Nr. 1424 der Gemarkung Thaldorf);
Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (bei Weg Fl.Nr. 1421 der Gemarkung Thaldorf);
Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1422 der Gemarkung Thaldorf (entlang Hopfenbach Fl.Nr. 1414 der Gemarkung Thaldorf).

Die Vorentwurfsplanung wurde dem Bauausschuss von Frau Vera Aures, vom Landschaftsarchitekturbüro und Stadtplanungsbüro Neidl + Neidl, Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg vorgestellt.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Kelheim billigt den durch das Landschaftsarchitekturbüro und Stadtplanungsbüro Neidl + Neidl, Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg erarbeiteten Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Deckblatt Nr. 34 (Solarpark Thaldorf) i. d. F. vom 30.08.2021 einschließlich Begründung und Umweltbericht i. d. F. vom 30.08.2021 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

**TOP 9 Stechmückenbekämpfung;
Kartierung der betroffenen Flächen
als außerplanmäßige Ausgabe**

Beschluss-Nr. 168

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 17 Dagegen: 4

Sachverhalt:

Bereits seit dem Jahre 2010 ist die „Bekämpfung der Stechmückenplagen“ immer wieder Thema im Stadtrat. Die notwendigen Beschlüsse für die Vorbereitungsarbeiten wie z.B. Kartierung, Monitoring, Einholung der naturschutzrechtlichen Genehmigungen durch die Regierung von Niederbayern usw. wurden bisher immer negativ gefasst. Nachdem in den vergangenen Jahren die Mückenbelastung für Bürgerinnen und Bürger immer wieder sehr hoch war, hatten sich die Beschwerden, die teilweise sehr emotional waren, stark gehäuft.

Auch von Touristen, insbesondere Radfahrer, die die Radwege entlang der Donau nutzen berichten immer wieder von unerträglichen Mückenschwärmen.

Bereits im Mai nahm die Verwaltung und Erster Bürgermeister Christian Schweiger an einer virtuellen Informationsveranstaltung zum Thema Stechmückenbekämpfung teil. Hier wurde in einem Fachvortrag das Prozedere für die Bekämpfung der Stechmücken vorgestellt.

Der Vortrag wurde durchgeführt vom KABS e. V. (Kommunale Aktionsgemeinschaft zur biologischen Stechmückenbekämpfung), welcher bereits jahrelange Erfahrung mit der Stechmückenbekämpfung im Bereich des Rheins hat und außerhalb der Rheinregion mit seinem Tochterunternehmen ICYBAC GmbH auftritt.

Die Stadt Neustadt a. d. Donau und der Markt Pförring arbeiten bereits mit der Firma ICYBAC GmbH zusammen.

Vor Aufnahme einer umweltverträglichen Stechmückenbekämpfung ist jedoch eine naturschutzrechtliche Genehmigung der Regierung von Niederbayern notwendig. Grundlage für die naturschutzrechtliche Genehmigung ist eine exakte kartografische Erfassung und Katalogisierung der Brutplätze, die sogenannte Kartierung. Nach der Kartierung kann ein Antrag bei der Regierung von Niederbayern gestellt werden, aufgrund dieses Antrags wird die naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt, die dann auch vorgibt, wie oft die Stechmücken pro Jahr bekämpft werden dürfen.

Nach Vorliegen einer Genehmigung kann die Stechmückenbekämpfung, nach entsprechender Schulung durch eigenes Personal und Gerätschaften und teilweise auch durch den Biologen durchgeführt werden. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stechmückenbekämpfung werden in Absprache und Zusammenarbeit mit einem Biologen durchgeführt.

Um nun die Stechmückenbekämpfung weiter voranzutreiben, ist in erster Linie die Kartierung der Brutstätten notwendig.

Der Verwaltung liegt hierzu ein Angebot für die Kartierungsarbeiten der Firma ICYBAC GmbH in Höhe von 8.855,98 € vor.

Die Verwaltung schlägt vor, die Kartierungsarbeiten vornehmen zu lassen, um danach die weiteren Schritte bis hin zur Realisierung der Bekämpfung der Stechmücken durchführen zu können.

Dem Geschäftsordnungsantrag von SRM Johanna Frischeisen auf Beendigung der Debatte wurde aufgrund von 11 : 11 Stimmen nicht zugestimmt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kartierungsarbeiten entlang der Donau zu beauftragen. Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 € werden hiermit außerplanmäßig bereitgestellt.

Nach Abschluss der Kartierungsarbeiten sind von der Verwaltung alle weiteren Schritte durchzuführen, um im Jahr 2022 mit der Stechmückenbekämpfung beginnen zu können.

Verschiedenes -öffentlich:

Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung vom 26.07.2021 wurde vom Stadtrat mit dem Beschluss des Tagesordnungspunktes 1 gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 - 2026 genehmigt.

Die Niederschrift war während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger ging zum nichtöffentlichen Teil der Stadtratsitzung über. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Es lag eine geänderte Tagesordnung vor. Er informierte, dass die nichtöffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 21:08 Uhr die 9. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Rieger
Protokollführung